

Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2017 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73311)

DOI: 10.21242/73311.2017.00.00.1.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2873
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im September 2019

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2019
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2017 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73311). Version 1. DOI: 10.21242/73311.2017.00.00.1.1.0. Wiesbaden 2019.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2017 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73311)

DOI: 10.21242/73311.2017.00.00.1.1.0

Version 1

Inhalt

| | | |
|-----------------------------------|--|-----------|
| 1 | Datenaufbereitung in den FDZ | 2 |
| 1.1 | Datenaufbereitung | 2 |
| 1.2 | Anonymisierungsmaßnahmen | 2 |
| 1.3 | Methodik der Verknüpfung | 2 |
| 2 | Produkt | 2 |
| 2.1 | Merkmale und Merkmalsbeschreibung | 2 |
| 2.1.1 | Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis | 2 |
| 2.1.2 | Merkmalsdefinitionen | 2 |
| 2.2 | Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit | 42 |
| 2.3 | Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen | 43 |
| 2.4 | Auswertbare regionale Ebene | 43 |
| 3 | Praktische Hinweise | 43 |
| 3.1 | Hinweise zur Geheimhaltung | 43 |
| 3.2 | FAQ | 46 |
| 3.3 | Verfügbare Tools | 52 |
| Anhang | | 53 |
| I | Merkmalsübersicht | 53 |
| II | Kurzbeschreibung der Rechtsformen in | |
| alphabetischer Reihenfolge | | 56 |

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Es wurden kleinere Plausichecks zu den einzelnen Angaben durchgeführt.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die Gemeindekennziffer für das Bundesland Bayern steht am GWAP lediglich pseudoanonymisiert zur Verfügung.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

2.1.1 Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis

Eine Übersicht über alle Merkmale finden Sie im Anhang.

2.1.2 Merkmalsdefinitionen

EF1 – Statistiknummer

Das Merkmal Statistiknummer hat für Auswertungszwecke keine Relevanz, soll aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz erläutert werden. Die Statistiknummer setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- einstellige Versions ID
- vierstelliger Statistikidentifikator
- sechsstelliger Zeitindikator
- zweistelliges Länderkennzeichen

EF2 – Merker Insolvenz

Das Merkmal gibt an, ob ein Insolvenzverfahren vorliegt.

0 = nein

1 = ja

EF3 – Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)

Achtstelliger Gemeindeschlüssel, in der die Geschäftsleitung ihren Sitz hat. Unternehmen ohne Sitz im Inland erhalten den Schlüssel der Gemeinde, in der das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Der AGS teilt sich wie folgt auf:

EF3U1 – Bundesland (Stelle 1-2 von EF3)

| | | |
|------------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| 01 = Schleswig- Holstein | 06 = Hessen | 12 = Brandenburg |
| 02 = Hamburg | 07 = Rheinland-Pfalz | 13 = Mecklenburg- Vorpommern |
| 03 = Niedersachsen | 08 = Baden- Württemberg | 14 = Sachsen |
| 04 = Bremen | 09 = Bayern | 15 = Sachsen-Anhalt |
| 05 = Nordrhein- Westfalen | 10 = Saarland | 16 = Thüringen |
| | 11 = Berlin | |

EF3U2 – Regierungsbezirk (Stelle 3 von EF3)

EF3U3 – Kreis (Stelle 4-5 von EF3)

EF3U4 – Gemeinde (Stelle 6-8 von EF3)

EF4 – Wirtschaftszweig (WZ/GKZ)

Fünfstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Mit dem Berichtsjahr 2009 wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die Ausgabe 2008 (WZ2008) umgestellt.

Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten modifiziert. Man spricht in diesem Fall auch von der so genannten Gewerbekennzahl (GKZ). Der WZ bzw. die GKZ teilt sich wie folgt auf:

EF4U1 – Abteilung (Stelle 1 bis 2)

EF4U2 – Gruppe (Stelle 1 bis 3)

EF4U3 – Klasse (Stelle 1 bis 4)

EF4U4 – Unterklasse (Stelle 1 bis 5)

In der Statistik verwendete WZ-Klassifikationen:

| Berichtsjahre | Klassifikationen |
|----------------------|--|
| 1996 - 2001 | Ausgabe 1993, Fassung für Steuerstatistiken (WZ93) |
| 2002 - 2008 | Ausgabe 2003, Fassung für Steuerstatistiken (WZ03) |
| seit 2009 | Ausgabe 2008, Fassung für Steuerstatistiken (WZ08) |

EF5 – Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig (GKZ)

Das Merkmal ist ein Hilfskennzeichen der Finanzverwaltung. Es dient der GKZ-Umstellung, in diesem Fall von der WZ 2003 auf die WZ 2008. Das Merkmal dient den Fachabteilungen bei der Datenaufbereitung. Eine Ver-

wendung für Auswertungen durch den Datennutzer ist daher weder vorgesehen noch sinnvoll.

EF6 – Letztgültige Zahlungsweise

Periodizität, in der das Unternehmen am Ende des Berichtsjahres die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen geleistet hat.

Die Länge des Voranmeldungszeitraums ist im Umsatzsteuergesetz § 18 Abs. 2 geregelt. Danach ist im Regelfall die Voranmeldung für jedes Kalenderquartal vorzunehmen. Betrug die entrichtete Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 7500 Euro, so ist die Voranmeldung für jeden Monat vorzunehmen.

Für Unternehmer, die ihre Tätigkeit aufnehmen, gilt im Jahr des Beginns und im darauffolgenden Jahr generell die monatliche Voranmeldungspflicht. Betrug die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr maximal 1000 Euro, so kann das Finanzamt den Unternehmer von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien.

1 = Monatszahler

2 = Vierteljahreszahler

Entwicklung der Abgrenzungen:

Zwischen 1996 und 2009 war die Voranmeldung für jeden Monat vorzunehmen, wenn die entrichtete Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 6136 Euro bzw. 12 000 DM betrug. Seit 2009 ist die Voranmeldung für jeden Monat vorzunehmen, wenn die entrichtete Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 7500 Euro betrug.

Zwischen 1993 und 2009 konnte das Finanzamt den Unternehmer von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien, wenn die Umsatzsteuer für

das vorangegangene Kalenderjahr maximal 512 Euro bzw. 1000 DM betrug. Seit 2009 kann das Finanzamt den Unternehmer von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr maximal 1000 Euro betrug.

EF7 – Dauer der Steuerpflicht

Beginn und Ende der Umsatzsteuerpflicht. Dieses Merkmal kann u. a. Hinweise zur Identifikation von Neugründungen und Schließungen liefern. Zu beachten ist dabei allerdings, dass viele Unternehmen am Anfang ihrer Tätigkeit mit der Höhe ihrer Umsätze aus Lieferungen und Leistungen unterhalb der Umsatzsteuer-Freigrenze liegen. Auch eine Beendigung der Steuerpflicht muss nicht unbedingt eine Schließung bedeuten, sondern könnte beispielsweise auch durch eine Fusion mit einem anderen oder durch die Übernahme durch ein anderes Unternehmen entstehen.

- 1 = Beginn vor dem 1.1. des Vorjahres, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres
(Das Unternehmen war im gesamten Berichtsjahr und im gesamten Vorjahr umsatzsteuerpflichtig.)
- 2 = Beginn im Vorjahr, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres
(Die Umsatzsteuerpflicht begann im Laufe des Vorjahres und bestand im kompletten Berichtsjahr.)
- 3 = Beginn im Berichtsjahr, Ende nach dem 31.12. des Berichtsjahres
(Umsatzsteuerpflicht begann im Berichtsjahr und bestand am Ende des Berichtsjahres noch.)

- 4 = Beginn vor dem 1.1 des Berichtsjahres, Ende im Berichtsjahr
(Die Umsatzsteuerpflicht begann vor dem Berichtsjahr und endete im Berichtsjahr.)
- 7 = Beginn im Berichtsjahr, Ende im Berichtsjahr
(Die Umsatzsteuerpflicht begann und endete im Berichtsjahr.)
- 8 = Beginn vor dem 1.1. des Vorjahres, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres (ohne Vorjahresumsätze)
(Das Unternehmen war im gesamten Berichtsjahr und im gesamten Vorjahr umsatzsteuerpflichtig, es sind aber keine Angaben zu den Umsätzen des Vorjahres im Datensatz vorhanden.)

EF8 – Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr höchstens 500 000 Euro betragen hat (oder die von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit sind), können beantragen, dass sie die Umsatzsteuer nicht in dem Vorauszahlungszeitraum entrichten müssen, in dem die Leistung erbracht wurde, sondern erst, wenn sie das Entgelt für die Leistung erhalten haben. In der Folge wird die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet.

Damit soll verhindert werden, dass kleinen Unternehmen Liquiditätsengpässe infolge von Steuervorauszahlungen entstehen.

0 = Nein

1 = Ja

Entwicklung der Grenzwerte:

| Zeitraum | Gesamtumsatz |
|-----------------------|---------------------|
| bis 31.12.2001 | 250 000 DM |
| 1.1.2002 - 30.06.2006 | 125 000 Euro |
| 1.7.2006 - 30.06.2009 | 250 000 Euro |
| seit 1.7.2009 | 500 000 Euro |

Für Unternehmen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in den neuen Bundesländern haben, liegt die Umsatzgrenze bereits seit 01.01.1996 und somit in allen Zeiträumen bei 500 000 Euro.

EF9 – Land- und Forstwirt mit Option nach § 24 Abs. 4 UStG

Nach § 24 Umsatzsteuergesetz haben Unternehmer, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen, die Optionsmöglichkeit, nach den allgemein gültigen Vorschriften Umsatzsteuer zu bezahlen (§ 24 Abs. 4 UStG). Regulär erfolgt die Besteuerung nach Durchschnittssätzen (§ 24 Abs. 1 UStG).

0 = Nein

1 = Ja

EF10 – Vorsteuer nach allg. Durchschnittssätzen nach § 23 UStG

Für Gruppen von Unternehmern, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, kann beantragt werden, die Vorsteuer oder die zu entrichtende Steuer pauschal anzugeben (ohne Einzelnachweis), sofern der Umsatz im Vorjahr einen bestimmten Grenzwert nicht überschritten hat. Aus Steuervereinfachungsgründen sind für etwa 50 Berufs- und Gewerbebezüge Durchschnittssätze

festgelegt. Nach der Anlage der UStDV gehören dazu insbesondere die Umsätze von Handwerksbetrieben und Einzelhändlern wie Elektroinstallateure 9,1 %, Maler- und Tapezierer 3,7 %, Kfz-Reparaturen 9,1 %, Gast- und Speisewirtschaften 8,7 % sowie ausgewählte freie Berufe wie Bildhauer 7 %, Hochschullehrer 2,9 % und Journalisten 4,8 %. Der Grenzwert beträgt seit 2002: 61 356 Euro.

0 = Nein

1 = Ja

Entwicklung der Grenzwerte:

| Berichtsjahre | Grenzwert |
|---------------|-----------------------------|
| 1996 - 2001 | 61 355 Euro bzw. 120 000 DM |
| seit 2002 | 61 356 Euro |

EF11 – Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 UStG

Unternehmer, die aufgrund der Abgabenordnung nicht verpflichtet sind Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu machen (Nr. 2) und Unternehmer, die ihre Umsätze aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz erzielen (Nr. 3) können beantragen, dass sie die Umsatzsteuer nicht in dem Vorauszahlungszeitraum entrichten müssen, in dem die Leistung erbracht wurde, sondern erst, wenn sie das Entgelt für die Leistung erhalten haben. Die Höhe des Umsatzes spielt dabei keine Rolle.

0 = Nein

1 = Ja

EF12 – Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

Bei einer Organschaft integriert sich eine juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen (Organträger). Der Organträger ist dann für die ganze Organschaft steuerpflichtig. Die Zuordnung nach der WZ-Systematik richtet sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der Organschaft.

0 = Nein

1 = Ja

EF13

Leeres Merkmal.

EF14 – Antrag auf Dauerfristverlängerung

Für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung kann dauerhaft eine Verlängerung der Abgabefrist von einem Monat beantragt werden. Unternehmer, die zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, müssen bei Gewährung einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Steuervorauszahlung des Vorjahres entrichten. Dadurch sollen Zinsgewinne für das Unternehmen durch eine verspätete Steuervoranmeldung ausgeschlossen werden. Die Sondervorauszahlung wird mit der Vorauszahlung für den Monat Dezember verrechnet. Wird bereits vorher auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, so wird die Sondervorauszahlung im letzten Monat, für den die Fristverlängerung gilt, verrechnet.

0 = Nein

1 = Ja

EF15 – Rechtsform

Rechtsform des Unternehmens. Die Ausprägungen werden im Anhang kurz erläutert.

Ausprägungen:

- 11 = Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heim-
arbeitsgesetz
- 12 = Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und
Gleichgestellte)
- 13 = Land- und Forstwirte
- 14 = Angehörige der freien Berufe
- 15 = Sonstige selbständig tätige Personen
- 16 = Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften
- 19 = Sonstige natürliche Personen
- 20 = Atypische stille Gesellschaften
- 21 = Offene Handelsgesellschaften
- 22 = Kommanditgesellschaften
- 23 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG
- 24 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG
- 25 = Aktiengesellschaften & Co. KG
- 26 = Aktiengesellschaften & Co. OHG
- 27 = Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- 28 = Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

- 29 = Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)
- 31 = Aktiengesellschaften
- 32 = Kommanditgesellschaften auf Aktien
- 33 = Kolonialgesellschaften
- 34 = Bergrechtliche Gewerkschaften
- 35 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 36 = Europäische Aktiengesellschaften
- 37 = UG Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)
- 39 = Sonstige Kapitalgesellschaften
- 41 = Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder
- 42 = Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben
- 43 = Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften
- 44 = Realgemeinden
- 45 = Europäische Genossenschaften (SCE)
- 49 = Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- 51 = Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- 59 = Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
- 61 = Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
- 71 = Staatsbanken
- 72 = Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen
- 73 = Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts

- 74 = Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete
- 79 = Sonstige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- 81 = Gebietskörperschaften
- 82 = Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
- 83 = Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 90 = Sonstige ausländische Rechtsformen
- 91 = Ausländische Kapitalgesellschaften
- 92 = Ausländische Personengesellschaften
- 99 = Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen

Entwicklung der Rechtsformen in der Statistik:

| Zeitraum | Rechtsform | Schlüssel |
|------------------------|---------------------------------------|-----------|
| seit 1.2.2005 | Europäische Aktiengesellschaften | 36 |
| seit Berichtsjahr 2005 | Ausländische Kapitalgesellschaften | 91 |
| | Ausländische Personengesellschaften | 92 |
| | Sonstige ausländische Rechtsformen | 99 |
| seit Berichtsjahr 2007 | Europäische Genossenschaften (SCE) | 45 |
| seit Berichtsjahr 2010 | Unternehmergesellschaften | 37 |
| | Sonstige Kapitalgesellschaften | 39 |
| | Sonstige ausländische Rechtsformen | 90 |
| | Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen | 99 |

EF16 – Vorsteuer nach § 23a UStG

Nach § 23a Umsatzsteuergesetz können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die nicht verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, die Vorsteuer pauschal nach einem Satz von 7 % des steuerpflichtigen Um-

satzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, berechnen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz (ohne Einfuhr und innergemeinschaftlichem Erwerb) im Vorjahr über einer bestimmten Grenze lag. Aktuell liegt diese Grenze bei 35 000 Euro.

0 = Nein

1 = Ja

Entwicklung der Grenzwerte:

| Zeitraum | Grenzwert |
|----------------|----------------------------|
| bis 31.12.2007 | 30 678 Euro bzw. 60 000 DM |
| seit 1.1.2008 | 35 000 Euro |

EF17 – Betrieb verschiedener Wirtschaftszweige

Das Unternehmen ist in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig. Bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes zu dem Wirtschaftszweig, der den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt.

0 = Nein

1 = Ja

EF18U1 – Staatenschlüssel (ab Berichtsjahr 2014)

Das Merkmal enthält Informationen zu einer ausländischen Versandadresse für die Geschäftsleitung. Diese kann sowohl bei deutschen als auch ausländischen Unternehmen vorliegen. Der Schlüssel basiert auf dem [Staatenschlüssel der Bundesbank](#).

Hintergrund:

Durch das Merkmal EF18U1 sollen ausländische Unternehmen bzw. Unternehmen mit Sitz im Ausland besser identifiziert werden können. Dies war bisher schwierig. Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) legt fest, welches deutsche Finanzamt für ausländische Unternehmen eines bestimmten Landes zuständig ist. So hat beispielsweise das Finanzamt Rostock die Zuständigkeit für in Estland ansässige Unternehmen oder das in Bremen die für finnische. In der Folge erhalten in Deutschland tätige Unternehmen aus Estland oder Finnland bei EF3 den Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel von Rostock (13003000) bzw. Bremen (04011000). Dies führt zu Verzerrungen bei regionalen Ergebnissen, die durch das Merkmal EF18U1 behoben werden sollen.

EF18U2

Leeres Merkmal.

EF19 – Steuernummer - alt

Falls im Berichtsjahr oder im Vorjahr eine Änderung der Steuernummer erfolgte, steht hier die vorherige dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen für die Besteuerung des Umsatzes beim Finanzamt geführt wurde.

Eine Verwendung des Merkmals ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Für detaillierte Erläuterungen zur Steuernummer siehe EF22.

EF20 – USt-IdNr.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) wird erst seit 1998 gespeichert. Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Wer als Unternehmer am innergemeinschaftlichen Warenverkehr der EU teilnehmen möchte, also Waren innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes liefert oder erwirbt, braucht zusätzlich zur Steuernummer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Diese wird vom Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag vergeben.

Die USt-IdNr. gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Privatpersonen erhalten keine USt-IdNr. Erwirbt ein Unternehmer, der über eine USt-IdNr. verfügt, Waren als Privatperson z. B. im Urlaub, bleiben die Waren mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet.

Unternehmer, die mehr als ein Gewerbe betreiben, erhalten für das gesamte Unternehmen nur eine USt-IdNr. (Unternehmereinheit). Unselbständige Teile eines Unternehmens wie z. B. Betriebsstätten oder Niederlassungen erhalten keine gesonderte USt-IdNr.

Die USt-IdNr. ist eine eindeutige Kennzeichnung eines Umsatzsteuerpflichtigen in der EU. Sie dient der Abrechnung der Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt durch die Finanzämter. Hintergrund ist eine Verlagerung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe in das Empfängerland. Bei einer Lieferung in einen anderen EU-Staat wird daher keine Umsatzsteuer berechnet, wenn der gewerbliche Abnehmer im Ausland eine Besteuerung des Umsatzes vornimmt. Der Umsatz wird dabei mit dem Steuersatz im Empfängerland besteuert.

EF21 – Länderschlüssel/Lieferland

Bundesland in dem die Besteuerung des Unternehmens erfolgt ist. Ausprägungen siehe EF3U1.

EF22 – aktuelle Steuernummer

Das Merkmal steht für Auswertungszwecke nicht zur Verfügung, soll aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz erläutert werden. Es handelt sich hierbei um die dreizehnstellige Nummer unter der das Unternehmen für die Besteuerung des Umsatzes beim Finanzamt geführt wird. Die Steuernummer wird erst seit 2006 in der Statistik gespeichert. Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Die dreizehnstellige Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. bis 4. Stelle: Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (BUFA)

5. Stelle: immer null

6. bis 8 Stelle: Steuerbezirksnummer (für NRW sind dies die Stellen 6 bis 9)

9. bis 12. Stelle: Unterscheidungsnummer (NRW Stelle 10 bis 12)

13. Stelle: Prüfziffer

Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (BUFA)

Vierstellige Nummer des Finanzamtes, bei dem das Unternehmen seine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben hat. Für die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat (§ 21 Abs. 1 Abgabenordnung). Für

Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die Zuständigkeit durch die „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer“ (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung - UStZustV) geregelt. Die regionale Zuordnung dieser Unternehmen erfolgt zum Sitz des zuständigen Finanzamtes. Hierdurch kann die Aussagekraft der Statistik für die betroffene Regionaleinheit beeinflusst werden.

EF23U1 – Rechtsform (GINSTER)

3-stelliger Schlüssel der Rechtsform gemäß des Schlüsselverzeichnis GINSTER. Da die Umstellung auf den dreistelligen Schlüssel noch nicht erfolgt ist, ist das Merkmal leer.

EF23U2 – Betriebsgründungsdatum

Dieses Merkmal steht für Analysezwecke nicht zur Verfügung.

EF23U3

Leeres Merkmal.

EF24 – KZ41 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt.-IdNr. nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 1b

Die Lieferung einer Ware in ein anderes EU-Mitgliedsland ist steuerfrei, wenn der Abnehmer die Besteuerung in seinem Land vornimmt. Diese Voraussetzung wird mittels der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) nachgewiesen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innere Gemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF25 – KZ44 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt.-IdNr.

Die Lieferung neuer Fahrzeuge in ein anderes EU-Mitgliedsland ist nach § 6a Abs. 1 Nr. 2c Umsatzsteuergesetz immer eine innergemeinschaftliche Lieferung (auch wenn der Abnehmer kein Unternehmer ist), die nach § 4 Nr. 1b steuerfrei ist. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF26 – KZ43 - weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)

Nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 2 bis 7 sind u. a. die Umsätze für die folgenden Leistungen steuerfrei:

- die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7)
- die Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8)
- die Lieferungen von Gold an Zentralbanken
- die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Eisenbahnen des Bundes auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland

EF27 – KZ48 - Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG

Nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 8 bis 28 UStG sind u. a. die Umsätze für die folgenden Leistungen steuerfrei:

- Vermittlung von Krediten, Wertpapieren und andere Bankgeschäfte (Nr. 8)
- Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter/-makler (Nr. 11)
- Vermietung / Verpachtung von Grundstücken (Nr. 12)
- ärztliche und heilberufliche Tätigkeit außer Tierarzt (Nr. 14)
- Leistungen von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung (Nr. 15)
- Leistungen von anerkannten Verbänden der Wohlfahrtspflege (Nr. 18)
- kulturelle Einrichtungen (Nr. 20)
- dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen von Schulen und Hochschulen (Nr. 21)
- Leistungen der Jugendarbeit/-hilfe/-pflege (Nr. 23 – 25)
- ehrenamtliche Tätigkeit (Nr. 26)

Der Vorsteuerabzug ist bei diesen Umsätzen nicht möglich.

EF28 – KZ81 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 %

Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 %, für die der Unternehmer die Steuer schuldet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG).

EF29 – KZ42 - Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte gem. § 25b Abs. 2 UStG

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) sind für den ersten Abnehmer Angaben unter EF29 enthalten, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Das Merkmal gibt dann Auskunft über die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist dagegen durch EF48 angegeben.

EF30 – KZ86 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 7 %

Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 7 %, für die der Unternehmer die Steuer schuldet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG). Nach § 12 Abs. 2 UStG ermäßigt sich die Steuer für bestimmte Umsätze auf 7 % der Bemessungsgrundlage. Als Bemessungsgrundlage werden in der Umsatzsteuervoranmeldung stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) in vollen Euro angegeben. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen unter anderem Umsätze aus:

- Erzeugung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Güter
- Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker und bestimmte Leistungen der Zahnärzte
- Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte, Museen sowie bestimmte Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Filmvorführungen (sofern diese nicht dem Jugendschutz widersprechen)
- Zirkusvorführungen und Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller
- unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze
- die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr, wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt (der Fernverkehr der Deutschen Bahn fällt z. B. nicht darunter)
- Waren des Buchhandels

EF31 – KZ35 - Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen

Betrifft Zeiträume in denen durch die Änderung des allgemeinen Steuersatzes Übergangs- bzw. Sonderregelungen gelten.

EF32 – KZ36 - Umsatzsteuer für Umsätze nach EF31

Steuer zu EF31 (KZ35).

EF33 – KZ77 - Umsätze nach § 24 UStG in die EU an Abnehmer mit USt-IdNr.

Hierunter fallen Lieferungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern.

EF34 – KZ76 - Umsätze nach § 24 UStG für Sägewerkserzeugnisse etc.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt im Sinne des § 24 UStG eine Sonderregelung. Danach werden die Steuern für den größten Teil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze in gleicher Höhe festgesetzt wie die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuern (Vorsteuerpauschale), mit dem Ergebnis, dass hierfür keine Zahlungsverpflichtung an das Finanzamt entsteht, während die Leistungsempfänger die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft Umsätze aus folgenden Tätigkeiten zu nennen:

- Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (ohne Sägewerkserzeugnisse)
- Lieferungen von Sägewerkserzeugnissen und bestimmten Getränken (z. B. Säfte, alkoholische Getränke, Wein)

EF35 – KZ80 - Umsatzsteuer für Umsätze nach EF34

Steuer zu EF34 (KZ76).

EF36 – KZ91 - Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG

Der Umsatzsteuer unterliegen prinzipiell auch die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. Nach § 4b UStG gelten hierbei Ausnahmen für innergemeinschaftliche Erwerbe, die beispielsweise im Zusammenhang mit

- der Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln,
- der Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch,
- der Lieferung von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt,
- der Lieferung von Gold an Zentralbanken,
- Umsätzen im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze

stehen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF37 – KZ95 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF38 – KZ93 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 7 %

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF39 – KZ94 - Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuerersatz

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Die Erwerbe sind somit auch in der Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären, wenn neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. – insbesondere von Privatpersonen – erworben werden. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

Hinweis:

Wird das neue Fahrzeug von einer Privatperson oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B der Umsatzsteuererklärung anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung). Da für diese Statistik nur Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der betreffenden Unternehmen und nicht aus den Umsatzsteuererklärungen verwendet werden, werden solche Besteuerungsfälle hier nicht berücksichtigt.

EF40 – KZ65 - Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart/-form sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlung wegen Steuersatzerhöhung

Ein Wechsel der Besteuerungsart liegt vor, wenn ein Unternehmer von der Ist-Besteuerung zur Sollbesteuerung (vice versa) wechselt. Bei einem solchen Wechsel dürfen die Umsätze weder unversteuert bleiben noch doppelt erfasst werden. Bei der Sollbesteuerung (Besteuerung nach dem vereinbarten Entgelt) entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist bzw. die Rechnung erstellt wurde. Bei der Ist-Versteuerung werden die Einnahmen und Ausgaben für die Umsatzsteuer dem Termin (Monat) zugeordnet, an dem die Zahlung für eine Lieferung oder Leistung erfolgt ist.

Ein Wechsel der Besteuerungsart liegt vor, wenn ein Unternehmer, der die Kleinunternehmerregelung genutzt hat, zur Regelbesteuerung wechselt, also beispielsweise über den o. g. Freigrenzen liegt und somit umsatzsteuerpflichtig wird. Ein Wechsel liegt auch im entgegengesetzten Fall vor, wenn also von der Regelbesteuerung zur Besteuerung nach der Kleinunternehmerregelung übergegangen wird.

EF41 – KZ66 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksge- schäften

Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecks-

geschäften. Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b Abs. 5 UStG liegt vor, wenn:

- drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt,
- die Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sind,
- der Gegenstand der Lieferungen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und
- der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

EF42 – KZ61 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen

Der Unternehmer kann die Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen abziehen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF43 – KZ62 - Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer

Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG), gilt als abziehbarer Vorsteuerbetrag.

EF44 – KZ63 - Abziehbare Vorsteuerbeträge nach allgemeinen Durchschnittssätzen

Vorsteuerbeträge die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 und § 23a UStG). Zu den Durchschnittssätzen siehe Erläuterungen zu EF10.

EF45 – KZ64 - Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist beispielsweise dann vorzunehmen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das mehrfach zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Von einer Änderung der Verhältnisse spricht man beispielsweise dann, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des Berichtigungszeitraums veräußert oder einer anderen Verwendung zugeführt wird.

Die Vorsteuer ist dabei für jedes Kalenderjahr zu berichtigen. Zu berichtigen sind hierbei die Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen. Für Grundstücke gilt ein Berichtigungszeitraum von zehn Jahren. Die Berichtigung hat generell so zu erfolgen, als wäre das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Veräußerung bzw. Lieferung und dem Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter den geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden. Vorsteuerbeträge, die zu erstatten sind, sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

EF46 – KZ67 - Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG

Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

EF47 – KZ96 - Steuer für innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IDNr.

Für den unter EF39 (KZ94) angegebenen Betrag zu zahlende Steuer. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF48 – KZ69 - In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b Abs. 2 UStG geschuldet werden

Steuerbeträge, die vom letzten Abnehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts geschuldet werden (§ 25 b Abs. 2), in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden.

EF49 – Umsatzsteuer-Vorauszahlung (KZ83 + KZ38 + KZ59)

Bei der Umsatzsteuervorauszahlung handelt es sich um die zu zahlende Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer (EF76) und nach Abzug der abziehbaren Vorsteuerbeträge (EF78). Das Merkmal EF49 ergibt sich aus den Kennziffern KZ83, KZ38 und KZ59 der Umsatzsteuervoranmeldung (vgl. Erhebungsbogen zur Umsatzsteuervoranmeldung). Nach Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer- und Kürzungsbeträge verbleibt eine Zahllast bzw. ein Steuererstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Finanzbehörde. Diese oder dieser wird in der Folge im Rahmen der Umsatzsteuervorauszahlung bzw. Rückzahlung (monatlich oder vierteljährlich) beglichen. Das Merkmal EF49 kann somit auch negative Werte annehmen.

KZ83 = Verbleibende Umsatzsteuervorauszahlung

KZ38 = Sondervorauszahlung für den laufenden Veranlagungszeitraum. Diese beträgt 1/11 der Summe der verbleibenden Umsatzsteuervorauszahlungen zuzüglich der angerechneten Sondervorauszahlung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und ergibt sich aus der Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Veranlagungsjahr von Unternehmern, die Ihre Voranmeldungen monatlich abzugeben haben (vgl. Anmeldung zur Sondervorauszahlung im Antrag auf Dauerfristverlängerung). Weiteres zur Dauerfristverlängerung siehe auch EF14

KZ59 = Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2 a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4 a UStG).

EF50 – KZ39 - Anrechnung der Sondervorauszahlung auf Dauerfristverlängerung

Anrechnung bzw. Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung. Näheres siehe auch EF14.

EF51 – KZ98 - Steuer für Innergemeinschaftlichen Erwerbe zu anderen Steuersätzen aus KZ95

Steuer zu EF37.

EF52 – KZ52 - andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmens § 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 UStG

Nr. 1: Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers. Sonstige Leistungen nur soweit sie nicht nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtig sind.

Nr. 5 a: Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG.

EF53 – KZ73 - Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 u. 3 UStG)

EF54 – KZ84 - Andere Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG; ab 2013 auch § 13b Abs. 2. Nr. 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 UStG)

Hierunter fallen:

Nr. 4: Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

Nr. 5 b: Seit 01.09.2013 Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, sofern der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen erbringt bzw. – bei Lieferungen von Elektrizität – der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind.

Nr. 6: Seit 28.07.2011: Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes

Bis 27.07.2011: Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8.07.2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2009 (BGBl. I S. 1954) geändert worden ist, Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 3 Absatz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen im Sinne von § 3 Absatz 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes;

Nr. 7: Lieferungen der in der Anlage 3 (Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr.7 UStG) bezeichneten Gegenstände

Nr. 8: Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen

Nr. 9: Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109)

EF55 – KZ60 - Übrige Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist prinzipiell der Erbringer einer Leistung auch der Steuerschuldner. Bei bestimmten Leistungen geht die Steuerschuldnerschaft jedoch auf den Leistungsempfänger über. Diese „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ (Reverse-Charge-Verfahren) wird durch § 13b Abs. 5 UStG geregelt.

EF56 – KZ89 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 %

Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird: Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 %.

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF57 – KZ46 - Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von i. ü. Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen

Umsätze, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 1 UStG die Steuer schuldet. Nach § 13b Abs. 7 ist ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, einen Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn der Umsatz nicht von der Betriebsstätte ausgeführt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird.

EF58 – KZ47 - Steuer für Umsätze aus KZ 46

Steuer zu EF57 (KZ46).

EF59 - Erstelldatum des Datensatzes

Nur für interne Zwecke nutzbar.

EF60 – KZ53 - Steuer für Umsätze aus KZ 52

Steuer zu EF52 (KZ52).

EF61 – KZ74 - Steuer für Umsätze aus KZ 73

Steuer zu EF53 (KZ73).

EF62 –KZ85 - Steuer für Umsätze aus KZ 84

Steuer zu EF54 (KZ84).

EF63 – KZ68 - Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet (ab 1.7.2011)

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist prinzipiell der Erbringer einer Leistung auch der Steuerschuldner. Bei bestimmten Leistungen geht die Steuerschuldnerschaft jedoch auf den Leistungsempfänger über. Diese „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ (Reverse-Charge-Verfahren) wird durch § 13b UStG geregelt.

Betroffen sind hier Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen ab dem 01.07.2011. Für nähere Informationen siehe Ausführungen zu EF64.

EF64 – KZ78 - Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielkonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG), ab 1.7.2011

Die „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ (Reverse-Charge-Verfahren) gilt seit dem 01.07.2011 auch für Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abnehmer (Leistungsempfänger) Unternehmer ist und der Nettobetrag der Rechnungssumme mindes-

tens 5000 Euro umfasst. In diesem Fall schuldet der Abnehmer (Leistungsempfänger) die Umsatzsteuer – der Lieferant rechnet ohne Umsatzsteuer ab.

Zum 01.10.2014 wurde das Reverse-Charge-Verfahren auf Tablet-PCs und Spielekonsolen ausgeweitet. Bei diesen muss die Rechnungssumme mindestens 5000 EUR betragen.

Vorgehen bei der USt-Voranmeldung:

- Der Lieferant meldet den Ausgangsumsatz (Lieferung ohne Steuer) in der Umsatzsteuervoranmeldung unter KZ68 (vgl. EF63).
- Der Abnehmer meldet den entsprechenden Eingangsumsatz (ohne Steuer) in der Umsatzsteuervoranmeldung unter KZ78 (vgl. EF64) und die Steuer unter KZ79 (EF65).
- Ist der Abnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, kann er die Steuer auch wieder als Vorsteuer unter KZ67 (vgl. EF46) geltend machen.

Das Verfahren gilt für:

- Mobilfunkgeräte wie beispielsweise Handys oder Satellitentelefone
- Integrierte Schaltkreise wie beispielsweise nicht eingebaute Prozessoren oder CPUs
- Tablets und Spielekonsolen
- Edle und unedle Metalle

Betroffen sind nur Lieferungen im Inland. Für Lieferungen ins Ausland (EU oder Drittstaaten) gilt das Verfahren nicht.

EF65 – KZ79 - Steuer für Umsätze aus KZ78 (EF64), ab 01.07.2011

Steuer zu EF64 (KZ78).

EF66 bis EF69

Leere Merkmale.

EF70 – Verweissteuernummer zum Insolvenzverwalter

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

EF70U1 – BUFA-Nr.

Dieses Merkmal steht für Analysezwecke nicht zur Verfügung.

EF70U2 – Unterscheidungsnummer

Dieses Merkmal steht für Analysezwecke nicht zur Verfügung.

EF71 – Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Lieferungen und Leistungen

Eine Lieferung ist die Verschaffung der Verfügungsmacht an einem Gegenstand gegen Entgelt durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland. Eine (sonstige) Leistung ist eine Leistung, die keine Lieferung ist, z. B. eine Dienstleistung.

Die Lieferungen und Leistungen ergeben sich als Summe aus den steuerfreien Umsätzen mit Vorsteuerabzug (EF24, EF25 und EF26), ohne Vorsteuerabzug (EF27), den steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (EF28, EF30 bis EF31, EF33 bis EF34), und den steuerpflichtigen Umsätzen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (EF55 und EF63).

Als Umsatz gilt somit, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer), einschließlich der steuerfreien Umsätze, der Handelsumsätze sowie der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an Verkaufsgesellschaften, an denen die Firma beteiligt ist. Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung

gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung, der Eigenverbrauch sowie die private Nutzung von firmeneigenen Sachen mit ihrem buchhalterischen Wert. Preisnachlässe und der Wert der Retouren sind von den fakturierten Werten abzusetzen. Nicht zum Umsatz zählen außerordentliche und betriebsfremde Erträge, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern beziehungsweise Ertragszinsen.¹

EF71 = Summe (EF24-28, EF30-31, EF33-34, EF55, EF63)

EF72 – Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Innergemeinschaftliche Erwerbe

Der innergemeinschaftliche Erwerb bezeichnet allgemein die Lieferung eines Gegenstandes aus einem anderen EU-Staat aus Sicht des Erwerbers, die von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt erfolgt und nach dem Recht dieses EU-Staates nicht steuerfrei (vgl. z. B. Kleinunternehmerregelung) ist.

Mit Einführung des Europäischen Binnenmarktes zum 01.01.1993 und dem damit verbundenen Wegfall der Zollgrenzen wurde die Einfuhrumsatzsteuer durch den innergemeinschaftlichen Erwerb respektive die damit korrespondierende innergemeinschaftliche Lieferung ersetzt. Während die innergemeinschaftliche Lieferung im Lieferstaat steuerfrei ist, wird der innergemeinschaftliche Erwerb grundsätzlich im Staat des Erwerbers umsatzsteuerpflichtig. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb wird die Umsatzsteuer in den Umsatzsteuervoranmeldungen ausgewiesen und von den Finanzbehörden erhoben (vgl. EF20 Umsatzsteuer Identifikationsnummer). Für Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten muss weiterhin die Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden,

¹ vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

die von den Zollbehörden erhoben wird und im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik nicht gesondert erfasst ist.

Der innergemeinschaftliche Erwerb lässt sich in drei Bereiche unterteilen:

- Erwerb von Gegenständen (außer neue Fahrzeuge)
- Erwerb neuer Fahrzeuge
- Verbringen von Gegenständen

Für den innergemeinschaftlichen Erwerb gelten grundsätzlich die gleichen Steuersätze wie für die Lieferungen von im Inland erworbenen Gegenständen (z. B. ermäßigter Steuersatz von 7 % vgl. EF30).

Sonderregelungen existieren z. B. für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25 b Abs. 3 UStG).

Eine Steuerpflicht besteht nicht, wenn eine Erwerbsschwelle von insgesamt 12 500 Euro bei dem Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Berichtsjahr voraussichtlich unterschritten wird und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurde. Dies gilt allerdings nur für bestimmte Personengruppen (z. B. Kleinunternehmer oder Land- und Forstwirte, die nicht durch die Umsatzsteuerstatistik berücksichtigt werden).

EF72 = EF36 + EF37 + EF38 + EF39 + EF56

EF73 – Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Summe der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug

Der Gesamtwert der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug ergibt sich aus der Summe von:

- EF24 – Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt.-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG)
- EF25 – Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt.-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG)

- EF26 – Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 1a, 2 bis 7 UStG

$$EF73 = EF24 + EF25 + EF26.$$

EF74 – Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für Lieferungen und Leistungen

Auf die unter EF71 genannten Werte anfallende Steuer ohne Abzug der Vorsteuer (Siehe auch Beschreibung zu EF76).

Bis 2014:

$$EF74 = \text{Summe (EF32, EF35, EF58, EF60-62, EF65 + (EF28 * 19 \%) + (EF30 * 7 \%)}$$

Ab 2015 (ohne § 13b Steuer):

$$EF74 = \text{Summe (EF32, EF35 + (EF28 * 19 \%) + (EF30 * 7 \%)}$$

EF75 – Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe

Auf die unter EF72 genannten Werte anfallende Steuer ohne Abzug der Vorsteuer.

$$EF75 = \text{Summe (EF47, EF51, (EF38 * 7 \%), (EF56 * 19 \%)}$$

EF76 – Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer insgesamt

Die gesamte Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer ergibt sich aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage. Eine Sonderregelung

lung betrifft die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gem. § 24 Abs. 1 UStG ausgeführten Umsätze.

Der Umsatz bemisst sich

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb im Allgemeinen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG),
- bei unentgeltlichen Wertabgaben im Sinne von § 3 Abs. 1b UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 UStG),
- bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 UStG nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet (§ 25 Abs. 3 UStG so genannte Margenbesteuerung),
- bei Umsätzen mit beweglichen körperlichen Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (§ 25a Abs. 3 UStG - Differenzbesteuerung).

Die Umsatzsteuer, die gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) zu berechnen (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Steuerberechnung nach vereinbarten Entgelten (Ist-Besteuerung) beschränkt sich auf Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 500 000 Euro im Vorjahr (gilt befristet ab 01.07.2009 für das ganze Bundesgebiet), auf Nichtbuchführungspflichtige und Angehörige freier Berufe (§ 20 UStG).

Die Umsatzsteuer beträgt seit dem 01.01.2007 19 % der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 1 UStG); sie ermäßigt sich für eine Reihe von Umsätzen auf 7 % (§ 12 Abs. 2 UStG), u. a. für Lieferungen, Einfuhr, innergemeinschaftlichen Erwerb und Vermietung der in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände (z. B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, bestimmte Hilfsmittel für Kranke, Kunstgegenstände); zum ermä-

ßigten Satz werden ferner bestimmte Leistungen des kulturellen Bereichs sowie die Beförderung im Personennahverkehr nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG besteuert.²

EF76 = EF74 + EF75 + EF40

ab 2015: EF76= EF74 + EF75 + EF40 + EF48 + EF82

EF77 – Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr für Lieferungen und Leistungen (KZ66, 62, 63, 64)

EF77 = EF41 + EF43 + EF44 + EF45

EF78 – Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr insgesamt

Bei der Steuerberechnung kann der Unternehmer die ihm im Geschäftsverkehr von anderen Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuerbetrag von seiner Steuerschuld absetzen. Zu den abziehbaren Vorsteuern gehört auch die auf Importe für Unternehmenszwecke entrichtete Einfuhrumsatzsteuer nach § 15 Abs. 1 UStG, die durch die Umsatzsteuerstatistik allerdings nicht erfasst wird, sowie die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb. Ein Vorsteuerabzug ist nur dann zulässig, wenn die Steuer gesondert in Rechnung gestellt wurde.³

EF78 = Summe (EF41-46)

EF79 – Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (ohne § 13b UStG)

Ab 2015: EF79 = Summe (EF28, 30-31, 33-34)

² vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

³ vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

EF80 – Steuerfreie Umsätze insgesamt

Ab 2015: EF80 = (Summe EF24-27)

EF81 – Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird

Ab 2015: EF81 = (Summe EF52-54, 57, 64)

EF82 – Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach § 13b UStG schuldet

Ab 2015: EF82 = (Summe EF60-62, 58, 65)

EF91 – Berichtsjahr

Jahr, für das die Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt ist.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Durch Änderungen des Steuerrechts kann es zu Einschränkungen der Vergleichbarkeit einzelner Berichtsjahre kommen. Beispielsweise wurde durch die Einführung des EG-Binnenmarktes am 01.01.1993 und dessen Erweiterungen in den Folgejahren die Einfuhrumsatzsteuer auf die Einfuhr aus den EG-Mitgliedsländern zu Gunsten des umsatzsteuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbs abgeschafft. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich zudem aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammen-

schlüssen/-aufspaltungen ergeben sowie durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige selbst.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Tabelle 1: Auszüge der Kennzahlen der Umsatzsteuerstatistik

| | 2017 |
|--|-----------|
| Steuerpflichtige (Anzahl) | 3 266 806 |
| Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (Mill. EUR) | 4 545 259 |
| Umsatzsteuer-Vorauszahlung | 170 783 |

Quelle: Fachserie 14 Reihe 8.1 des Statistischen Bundesamts

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Gemeinde

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird über-

all dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor

ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

<http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp>

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärspernung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärspernung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine

Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Frage Nr. 1

Auf welcher räumlichen Ebene können Aussagen getroffen werden?

Antwort zu Frage Nr. 1

Alle Umsätze eines Unternehmens werden am Sitz des Unternehmens versteuert. Prinzipiell lassen sich so Aussagen bis auf Gemeindeebene treffen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes zu dem Wirtschaftszweig erfolgt, der den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt. Dadurch können sich insbesondere auf tiefer regionaler Ebene Verzerrungen z. B. bei Umsatzzahlen ergeben. Regionale Verzerrungen können auch durch den Nachweis des Gesamtumsatzes beim Organträger auftreten. Darüber hinaus erfolgt ein zentraler Nachweis spezieller Wirtschaftstätigkeiten (z. B. Hotelschiffe beim Finanzamt Köln). Für Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die Zuständigkeit durch die „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer“ (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung - UStZustV) geregelt. Die regionale Zuordnung dieser Unternehmen erfolgt zum Sitz des zuständigen Finanzamtes (z. B. ist das Finanzamt Magdeburg zuständig für Un-

ternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation, der Ukraine sowie Weißrussland). Hierdurch wird die Aussagekraft der Statistik für die betroffene Regionaleinheit zum Teil erheblich beeinflusst (siehe auch Erläuterung zur BUFA bei EF22).

Im Längsschnitt können sich für regionale Analysen ebenfalls Einschränkungen ergeben. Wenn z. B. in einem Bundesland bei einem Wirtschaftszweig der Umsatz innerhalb eines Jahres stark zurückgeht, muss dies nicht unbedingt an der wirtschaftlichen Lage der beobachteten Region liegen, sondern kann auch daraus resultieren, dass ein großer Konzern seinen Firmensitz in ein anderes Bundesland verlegt hat. Solche Fälle lassen sich teilweise durch einen Vergleich von altem und neuem zuständiger Finanzamt erkennen. Prinzipiell gilt: Mit steigender Tiefe der regionalen und/oder wirtschaftlichen Gliederung sinkt die Fallzahl und damit auch die Aussagekraft der daraus abzuleitenden Informationen.

In jedem Fall ist aber die insbesondere auf tiefer regionaler Ebene sehr bedeutende statistische Geheimhaltung zu gewährleisten.

Frage Nr. 2

Warum werden für diese Statistik Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen verwendet?

Antwort zu Frage Nr. 2

Durch die Verwendung von Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen lässt sich eine deutlich höhere Aktualität erzielen, als mit Daten aus den jährlichen Umsatzsteuererklärungen. Seit dem Berichtsjahr 2006 werden die Umsatzsteuererklärungen jedoch in einer eigenen Statistik (Statistik der Umsatz-

steuerveranlagungen EVAS 73321) aufbereitet. Darin enthalten sind auch die Unternehmen mit einem Umsatz unter 17 501 Euro.

Frage Nr. 3

Werden Umsätze zwischen einzelnen Unternehmensteilen berücksichtigt?

Antwort zu Frage Nr. 3

Nein, denn durch die Umsatzsteuerstatistik wird nur der Außenumsatz eines Unternehmens erfasst. Bestehen Organschaftsverhältnisse, werden Unternehmen als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz (Außenumsatz des Organkreises) veranlagt.

Frage Nr. 4

Was ist ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft (EF29 und EF41)?

Antwort zu Frage Nr. 4

Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft ist vom Prinzip her ein Reihengeschäft, wobei die beteiligten Unternehmen ihren Sitz in der Europäischen Union haben müssen. Bei einem Reihengeschäft werden zwischen mehreren Unternehmern Umsatzgeschäfte abgeschlossen, die sich auf ein und denselben Gegenstand beziehen. Dabei gelangt der Gegenstand im Auftrag eines Abnehmers vom ersten Lieferanten unmittelbar an den letzten Abnehmer in der Reihe.

Frage Nr. 5

Welche Unternehmen werden durch diese Statistik nicht berücksichtigt?

Antwort zu Frage Nr. 5

Jahreszahler, die keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben sowie Kleinunternehmen (mit Umsätzen unter den o. g. Freigrenzen) werden nicht erfasst. Dies gilt ebenfalls für Unternehmen, die überwiegend steuerfreie Umsätze tätigen sowie Unternehmen, die keine Steuerzahllast tragen (vgl. § 4 UStG: Ärzte, Zahnärzte ohne Labor, Behörden, Versicherungsvertreter, ein Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe).

Frage Nr. 6

Was ist die Vorsteuer?

Antwort zu Frage Nr. 6

Unternehmer erhalten häufig Eingangsrechnungen. Die dort ausgewiesene Umsatzsteuer wird aus Sicht des zahlenden Unternehmers Vorsteuer genannt. Sofern der Rechnungsempfänger umsatzsteuerpflichtig ist, kann er die in seinen Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge durch die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung vom Finanzamt erstattet bekommen. Der Unternehmer muss dazu die zu zahlende Umsatzsteuer mit der erstattungsfähigen Vorsteuer verrechnen. Der Unternehmer verletzt durch das Saldieren der Steuerbeträge das Verrechnungsverbot nicht. Die Vorsteuer stellt eine Forderung gegenüber dem Finanzamt dar. Voraussetzung dazu ist eine vom Rechnungsaussteller ordnungsgemäß ausgefüllte Rechnung, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Komponenten enthalten muss.

Frage Nr. 7

Warum wird die Umsatzsteuer umgangssprachlich als Mehrwertsteuer bezeichnet?

Antwort zu Frage Nr. 7

Bis 1967 wurde auf jeder Wirtschaftsstufe der volle Umsatz besteuert. Hierdurch entsteht eine Kumulativwirkung, die sich mit der Zahl der Wirtschaftsstufen erhöht. Seit 1968 ist die deutsche Umsatzsteuer als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ausgestaltet. Allphasen-Netto-Umsatzsteuer bedeutet, dass auf jeder Wirtschaftsstufe nur noch der Netto-Umsatz besteuert wird. Der Netto-Umsatz (Umsatz abzüglich der Vorleistungen) kann auch als Wertschöpfung bzw. als der von einem Unternehmen erwirtschaftete Mehrwert bezeichnet werden. Durch den Abzug der Vorsteuer wird faktisch nur der Mehrwert besteuert.

Frage Nr. 8

Angaben zu steuerbaren Umsätzen aus Lieferungen und Leistungen sind in der amtlichen Statistik sowohl in der Umsatzsteuerstatistik als auch im Unternehmensregister (URS) enthalten. Sind diese Werte miteinander gleichzusetzen?

Antwort zu Frage Nr. 8

Nein! Die beiden Erhebungsbereiche Unternehmensregister und Umsatzsteuerstatistik basieren zum Teil auf unterschiedlichen Datengrundlagen und Erhebungsmethoden. Die Angaben zu den steuerbaren Umsätzen aus Liefe-

rungen und Leistungen ("Umsatz") stehen daher nicht in direktem Zusammenhang.

Die Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen enthält ausschließlich Unternehmen mit abgegebener Umsatzsteuer-Voranmeldung und einem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen größer 17 500 Euro. Das URS enthält zudem auch Unternehmen ohne Voranmeldung, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigte haben.

In der Umsatzsteuerstatistik werden keine Betriebe, sondern nur Unternehmen ausgewiesen, da ein Unternehmen als Einheit betrachtet wird. Ein Unternehmen kann aber mehrere, auch gänzlich verschiedenartige Betriebe haben. Die Umsätze der einzelnen Betriebe sind in der Umsatzsteuerstatistik zusammengefasst (vgl. Organschaften) und werden zentral von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständige Finanzamt des Gesamtunternehmens erfasst. Bei Organschaften wird somit in der Umsatzsteuerstatistik nur der Organträger gezählt und der komplette Umsatz am Sitz der Geschäftsleitung nachgewiesen. Im URS werden neben dem Organträger auch alle Organgesellschaften einzeln gezählt und der Umsatz der Organschaft auf diese geschätzt verteilt.

Des Weiteren korrespondieren die Wirtschaftszweigzuordnungen der einzelnen Erhebungseinheiten aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden nicht miteinander. Die Umsatzsteuerstatistik verwendet die WZ-Zuordnung der Finanzverwaltung (=Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit). Das URS übernimmt die WZ-Zuordnung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und überarbeitet diese Zuordnung nach den Ergebnissen der im URS enthaltenen "Primärerhebungen".

Aufgrund dieser Unterschiede in den Statistiken existieren für die meisten WZ-Positionen auch auf tiefer regionaler Ebene zum Teil deutliche Abwei-

chungen bei der Unternehmensanzahl und deren Umsätzen aus Lieferungen und Leistungen zwischen URS und Umsatzsteuerstatistik.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

I Merkmalsübersicht

Fett geschriebene Merkmale sind bei weniger als 5% der Fälle, unterstrichene Merkmale gar nicht belegt.

| 2016 | 2017 | Merkmalsbezeichnung |
|-------------|---------------|---|
| EF1 | EF1 | Statistiknummer |
| | EF2 | Merker Insolvenz |
| EF3 | EF3 | Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) |
| EF3U1 | EF3U1 | - Bundesland |
| EF3U2 | EF3U2 | - Regierungsbezirk |
| EF3U3 | EF3U3 | - Kreis |
| EF3U4 | EF3U4 | - Gemeinde |
| EF4 | EF4 | Wirtschaftszweig |
| EF4U1 | EF4U1 | - Abteilung |
| EF4U2 | EF4U2 | - Gruppe |
| EF4U3 | EF4U3 | - Klasse |
| EF4U4 | EF4U4 | - Unterklasse |
| EF5 | EF5 | Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig |
| EF6 | EF6 | Letztgültige Zahlungsweise |
| EF7 | EF7 | Dauer der Steuerpflicht |
| EF8 | EF8 | Ist-Besteuerung nach § 20 S.1 Nr. 1 UStG |
| EF9 | EF9 | Land- und Forstwirt mit Option nach § 24 Abs. 4 UStG |
| EF10 | EF10 | Vorsteuer nach allg. Durchschnittssätzen nach § 23 UStG |
| EF11 | EF11 | Ist-Besteuerung nach § 20 S.1 Nr. 2 oder Nr. 3 UStG |
| EF12 | EF12 | Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG |
| EF14 | EF14 | Antrag auf Dauerfristverlängerung |
| EF15 | EF15 | Rechtsform |
| EF16 | EF16 | Vorsteuer nach § 23a UStG |
| EF17 | EF17 | Betrieb verschiedener Wirtschaftszweige |
| EF18U1 | EF18U1 | Staatenschlüssel |
| EF19 | EF19 | Steuernummer - alt |
| EF20 | EF20 | USt-IdNr. |
| EF21 | EF21 | Lieferland |
| EF22 | EF22 | Aktuelle Steuernummer (USt-Nr.) |
| | <u>EF23U1</u> | Rechtsform (3-stellig, gem. Schlüsselverzeichnis GINSTER) |
| | EF23U2 | Betriebsgründungsdatum |
| EF24 | EF24 | KZ41 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt.-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG) |
| EF25 | EF25 | KZ44 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt.-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG) |
| EF26 | EF26 | KZ43 - weitere Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG) |

| 2016 | 2017 | Merkmalsbezeichnung |
|-------------|-------------|--|
| EF27 | EF27 | KZ48 - Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG |
| EF28 | EF28 | KZ81 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 % |
| EF29 | EF29 | KZ42 - Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte gem. § 25b Abs. 2 UStG |
| EF30 | EF30 | KZ86 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 7 % |
| EF31 | EF31 | KZ35 - Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen |
| EF32 | EF32 | KZ36 - Umsatzsteuer für Umsätze nach KZ35 (EF31) |
| EF33 | EF33 | KZ77 - Umsätze nach § 24 UStG in die EU an Abnehmer mit USt-IdNr. |
| EF34 | EF34 | KZ76 - Umsätze nach § 24 UStG für Sägewerkserzeugnisse etc. |
| EF35 | EF35 | KZ80 - Umsatzsteuer für Umsätze nach KZ76 (EF34) |
| EF36 | EF36 | KZ91 - Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG |
| EF37 | EF37 | KZ95 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen |
| EF38 | EF38 | KZ93 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 7 % |
| EF39 | EF39 | KZ94 - Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz |
| EF40 | EF40 | KZ65 - Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlung wegen Steuersatzerhöhung |
| EF41 | EF41 | KZ66 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus Rechnungen v. a. Untern., aus Leistungen i.S. §13a Abs. 1 Nr. 6 und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften |
| EF42 | EF42 | KZ61 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen |
| EF43 | EF43 | KZ62 - Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer |
| EF44 | EF44 | KZ63 - Abziehbare Vorsteuerbeträge nach allgemeinen Durchschnittssätzen |
| EF45 | EF45 | KZ64 - Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG |
| EF46 | EF46 | KZ67 - Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG |
| EF47 | EF47 | KZ96 - Steuer für innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge ohne USt-IdNr. aus KZ94 (EF39) |
| EF48 | EF48 | KZ69 - Steuerbeträge, die vom letzten Abnehmer eines innergem. Dreiecksg. geschuldet werden, in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b Abs. 2 UStG geschuldet werden |
| EF49 | EF49 | KZ83 + KZ38 + KZ59 = Umsatzsteuer-Vorauszahlung |
| EF50 | EF50 | KZ39 - Anrechnung der Sondervorauszahlung auf Dauerfristverlängerung |
| EF51 | EF51 | KZ98 - Steuer für innergemeinschaftlichen Erwerbe zu anderen Steuersätzen aus KZ95 (EF37) |
| EF52 | EF52 | KZ52 - andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmen §13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 |
| EF53 | EF53 | KZ73 - Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 u. 3) |
| EF54 | EF54 | KZ84 - Andere Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 9 UStG) |
| EF55 | EF55 | KZ60 - Übrige Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet |
| EF56 | EF56 | KZ89 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 % |
| EF57 | EF57 | KZ46 - Im Inland steuerpflichtige Sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen |
| EF58 | EF58 | KZ47 - Steuer für Umsätze aus KZ46 (EF57) |
| EF60 | EF60 | KZ53 - Steuer für Umsätze aus KZ52 (EF52) |
| EF61 | EF61 | KZ74 - Steuer für Umsätze aus KZ73 (EF53) |
| EF62 | EF62 | KZ85 - Steuer für Umsätze aus KZ84 (EF54) |
| EF63 | EF63 | KZ68 - Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach §13b Abs.5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet (ab 1.7.2011) |
| EF64 | EF64 | KZ78 - Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (§13b Abs.2 Nr.10 UStG), ab 1.7.2011 |

| 2016 | 2017 | Merkmalsbezeichnung |
|-------------|-------------|--|
| EF65 | EF65 | KZ79 - Steuer für Umsätze aus KZ78 (EF64), ab 1.7.2011 |
| | <u>EF70</u> | Verweissteuernummer zum Insolvenzverwalter |
| | EF70U1 | BUFA-Nr. |
| | EF70U2 | Unterscheidungsnummer |
| EF71 | EF71 | Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Lieferungen und Leistungen |
| EF72 | EF72 | Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Innergemeinschaftliche Erwerbe |
| EF73 | EF73 | Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Summe der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug |
| EF74 | EF74 | Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für Lieferungen und Leistungen |
| EF75 | EF75 | Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe |
| EF76 | EF76 | Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer insgesamt |
| EF77 | EF77 | Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr für Lieferungen und Leistungen (KZ59, 62, 63, 64, 66) |
| EF78 | EF78 | Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr insgesamt |
| EF79 | EF79 | Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (ohne §13b UStG) |
| EF80 | EF80 | Steuerfreie Umsätze insgesamt |
| EF81 | EF81 | Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach §13b Abs. 2 UStG geschuldet wird (Summe EF52-54, 57, 64) |
| EF82 | EF82 | Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach §13b schuldet |
| EF91 | EF91 | Berichtsjahr |

II Kurzbeschreibung der Rechtsformen in alphabetischer Reihenfolge

Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)

Personengesellschaften, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen.

Aktiengesellschaften

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50 000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entschieden sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

Aktiengesellschaft & Co. KG

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Aktiengesellschaft & Co. OHG

Eine Aktiengesellschaft & Co. OHG (AG & Co. oOG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

Angehörige der freien Berufe

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

Atypische stille Gesellschaften

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

Ausländische Kapitalgesellschaften

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

Ausländische Personengesellschaften

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

Bergrechtliche Gewerkschaften

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 01.01.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

Europäische Aktiengesellschaften

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

Europäische Genossenschaften (SCE)

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiede-

nen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln vorgingen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmenssteuern.

Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliederschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinde, Landkreis, Bundesland und Staat.

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder

juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25 000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. oHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG (GmbH & Co. oHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der oHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitengesetz

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

Kolonialgesellschaften

Eine Kolonialgesellschaft war eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht. Seit der Außerkraftsetzung des Schutzgebietsgesetzes im Jahr 1977 existiert diese Rechtsform nicht mehr.

Kommanditgesellschaften

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betrei-

ben. Von der oHG (Offene Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

Kommanditgesellschaften auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Bin-

nenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

Offene Handelsgesellschaften

Eine offene Handelsgesellschaft (oHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der oHG persönlich.

Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreissparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

Realgemeinden

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

Sonstige Ausländische Rechtsformen

Unternehmen, das mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform geführt wird und seinen Sitz in Deutschland hat oder in Deutschland Umsätze tätigt.

Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete fällt.

Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Person des öffentlichen Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist.

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

Sonstige Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

Sonstige natürliche Personen

Natürliche Personen, die bisher nicht erfasst sind.

Sonstige nicht natürliche Rechtsformen

Nicht natürliche Rechtsformen, die bisher nicht erfasst sind.

Sonstige selbständig tätige Personen

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

Staatsbanken

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)

Bei der Unternehmergesellschaft = UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Die Unternehmergesellschaft kann mit weniger als dem für eine GmbH vorgeschriebenen Mindeststammkapital von 25 000 Euro gegründet werden (sog. Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH) und muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals ist die UG verpflichtet 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro so kann das Unternehmen nach § 57 GmbHG auf die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVG.

Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Umsatzsteuerstatistik –
Vorankündigungen 2017 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73311)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com